



## 1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54-544-02 Fluidumkitermelő technikus

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Techniker/in in der Fluidproduktion  
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

## 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

### Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Pläne zu analysieren, Detailentwürfe zu erstellen und zu redigieren;
- Angebote und Erklärungen zu erstellen;
- Ausführungs- und Montagearbeiten zu erledigen;
- Ausführungs- und Montagearbeiten zu leiten;
- die zur Inbetriebnahme, zur Adjustierung und zur Abnahme gehörenden Tätigkeiten zu organisieren;
- alle mit der Betreuung einer Anlage verbundenen Tätigkeiten durchzuführen;
- Wartungsarbeiten zu planen und zu leiten;
- Reparaturarbeiten zu planen und zu organisieren;
- Umgestaltungs- und Erneuerungsarbeiten zu planen und zu organisieren;
- Abriss-, Abfallbehandlungs- und -verwertungsaufgaben zu planen und zu organisieren;
- allgemeine und administrative Tätigkeiten auszuführen;
- Überirdische Armaturen und Anlagen verschiedener Fluidproduktionssysteme zu betreiben;
- Systeme zur Gewinnung und Verarbeitung von fossilen Energieträgern zu bedienen;
- Bohrlöcher und Fernleitungen zu kontrollieren;
- Montageskizze anzufertigen;
- Gasgeräte zu adjustieren, zu betreiben, zu warten und zu reparieren;
- Messungen zur Gas- und Verbrennungstechnik durchzuführen;
- Propan-Butan-Gastechnologien zu bedienen;
- die geeignete Technologie zur Verwertung von alternativen Energien auszuwählen;
- erneuerbare Energien zu verwenden, die Anlagen zu betreiben;
- energetische Messungen und Berechnungen durchzuführen;
- Werkzeuge, Maschinen, Motoren und Pumpen zu bedienen und zu betreiben;
- an Anlagen für Tiefbohrungen Arbeiten zum Durchbrechen von Gestein und zur Fertigstellung von Bohrlöchern sowie Reparaturarbeiten an diesen durchzuführen;
- Maschinen und Anlagen zu warten und für ihre Betriebsbereitschaft zu sorgen;
- Fluidproduktion durchzuführen;
- die mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängenden Tätigkeiten ausüben.

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3111 Techniker des Bergbaus

### (\*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p><b>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</b></p>	<p><b>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</b></p> <p>Ministerium für Nationale Wirtschaft</p>																				
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p><b>OKJ-Fachausbildungsstufe:</b> 54 Höhere Berufsqualifikation: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in erster Linie in der formalen Berufsbildung erworben werden</p> <p><b>ISCED2011 Kode:</b> 4</p> <p><b>NQR Stufe:</b> 5</p> <p><b>EQR Stufe:</b> 5</p>	<p><b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b></p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p>																				
<p><b>Seriennummer des Zeugnisses: PT K</b></p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p><b>Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.10.02</b></p>	<p><b>Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td style="width: 45%;">Fachliche Grundkenntnisse über die Fluidproduktion</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">30.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Technologien, Methoden, maschinelle Anlagen für die Fluidumförderung</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">40.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Aufgaben der Tiefbohrfacharbeiter</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">15.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Aufgaben in der Fluidproduktion</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">15.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </table>	Zentrale schriftliche Prüfung	Fachliche Grundkenntnisse über die Fluidproduktion	5	30.00	Mündliche Prüfung	Technologien, Methoden, maschinelle Anlagen für die Fluidumförderung	5	40.00	Praktische Prüfung	Aufgaben der Tiefbohrfacharbeiter	5	15.00	Praktische Prüfung	Aufgaben in der Fluidproduktion	5	15.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Zentrale schriftliche Prüfung	Fachliche Grundkenntnisse über die Fluidproduktion	5	30.00																		
Mündliche Prüfung	Technologien, Methoden, maschinelle Anlagen für die Fluidumförderung	5	40.00																		
Praktische Prüfung	Aufgaben der Tiefbohrfacharbeiter	5	15.00																		
Praktische Prüfung	Aufgaben in der Fluidproduktion	5	15.00																		
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5																			
<p><b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b></p> <p>In die Hochschulbildung</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p>																				
<p><b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</b></p>																					
<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung in der 29/2016 (VIII.26.) NGM Verordnung herausgegebene Fach- und Prüfungsanforderung.</p>																					

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 70 % Praxis: 30 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

### Zugangsbedingungen:

- Abitur

### Berufsanforderungsmodulen:

11498-12 Beschäftigung I (bei auf dem Abitur aufbauende Ausbildungen)

10196-16 Bergbaugrundkenntnisse

10200-16 Grundlagen des Bergbaus

10204-16 Tiefbohrungsaufgaben

10201-16 Fluidproduktionsaufgaben

11499-12 Beschäftigung II

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

**Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>**

Leiter der Prüfungsorganisation:

Ausstellungsdatum: 2023.10.02

L. S.